

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Az.: 413/Schi/106.11-7.1.8.1/TO-0217/4
vom 16. Oktober 2018

Die Schweinezucht Gaunitz GmbH & Co. KG, Altendorfer Weg 1 in 19395 Ganzlin beantragte mit Datum vom 07.05.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 7.684 Tierplätzen (2.999 Sauen, 5 Eber, 480 Zuchtläufer, 4.200 Ferkel) am Standort Wellerswalder Straße 1B in 04758 Liebschützberg, Gemarkung Gaunitz, Flurstücke 14/4, 17/5, 18/2, 24/6, 103/1.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines modernen Ersatzneubaus der Anlage zur Aufzucht von Sauen durch Abbruch der bestehenden Stallgebäude. Als Nebenanlagen werden Güllelager, Getreide- und Futtermittellagerung sowie Abluftreinigungsanlagen errichtet. Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll zeitnah nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 6 i. V. m. Nummer 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, bedarf das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Nordsachsen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

5. November 2018 bis einschließlich 4. Dezember 2018

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landratsamt Nordsachsen, Dienststelle Eilenburg, Zimmer 386, Dr.-Belian-Straße 4, in 04838 Eilenburg, zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr - 13:00 Uhr

2. Gemeindeverwaltung Liebschützberg, Haupt- und Bauamt, Straße der Jugend 5 in 04758 Liebschützberg zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Nordsachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

5. November 2018 bis einschließlich 4. Januar 2019

schriftlich bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die mit Unterschrift versehenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Nordsachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin für den

30. Januar 2019, 10:00 Uhr

in der Kulturscheune Borna, Alte Schulstraße 14 in 04758 Liebschützberg bestimmt. Sollte die Erörterung am 30. Januar 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden beiden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Ein Entfallen dieses Termins auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde wird öffentlich bekannt gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die fristgemäß erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 26. Oktober 2018 bis einschließlich 4. Dezember 2018 auch auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen einsehbar.

Torgau, den 16.10.2018
Landratsamt Nordsachsen


Dr. Rexroth
Dezernent